



Rechtsanwalt Tammo Gräper
Obmann für Recht
Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

.....
RA Tammo Gräper, Schrabberdeich 10, 26919 Brake – Telefon: 04401 / 5081 – Email: tgraeper@gmx.de

An die Vereinsvorsitzenden der Imkervereine

Die vom Landesverband zur Verfügung gestellte Mustersatzung stellt einen Vorschlag dar, der mit dem Registergericht Oldenburg, dem Finanzamt Oldenburg und der Imkerversicherung abgestimmt ist. Sie ist nur für die im Landesverband organisierten Mitgliedsvereine kostenlos nutzbar. Es steht selbstverständlich den Imkervereinen frei, einzelne Passagen zu ändern, ggf. sollte jedoch der Obmann für Recht kontaktiert werden bzw. vorab eine Einschätzung des Registergerichts bzw. des Finanzamtes herbeigeführt werden. Falls gewünscht, kann der Obmann für Recht an einer vorbereitenden Mitgliederversammlung zwecks Erläuterung der neuen Satzung teilnehmen.

Über die Neufassung der Satzung muss die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss muss mit der Mehrheit gefasst werden, die gemäß der bisherigen Satzung erforderlich ist. Ist in der Satzung keine Regelung vorhanden, so bedarf die Satzungsänderung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen (§ 33 Abs. 1 BGB).

Ändert sich auch der Vereinszweck, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.-nicht in der Versammlung erschienene Mitglieder können schriftlich zustimmen. Allerdings handelt es sich nur dann um eine Zweckänderung, wenn sich der „Charakter des Vereins“ wandelt. In den meisten Fällen dürfte es sich allenfalls um eine Zweckergänzung bzw. Zweckerweiterung handeln, die den Charakter des Vereins nicht ändert, so dass es bei einer 3/4 Mehrheit bleibt.

In der Einladung für die Mitgliederversammlung muss konkret auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen werden. Allein die Ankündigung „Satzungsänderung“ genügt nicht. Möglichst ist mit der Einladung ein Exemplar der geänderten Satzung zu übersenden, eine vorherige Informationsveranstaltung ist unbedingt empfehlenswert.

Für das Protokoll schlage ich folgenden Versammlungsbeschluss vor:

Der Versammlungsleiter rief den Tagesordnungspunkt „Beschluss über die Neufassung der Satzung“ auf. Er verwies auf die am stattgefundene Informationsveranstaltung und fragte die Versammlung, ob jedem Anwesenden die neugefasste Satzung vorliegt und ob es Wortmeldungen bzw. Rückfragen gäbe. Nach Aussprache stellte der Vorsitzende die neugefasste Satzung zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung beschloss einstimmig:

Die vorliegende Neufassung der Satzung wird angenommen.

Bitte beachten Sie, dass die neugefasste Satzung dem Protokoll als Anlage beizufügen ist.

Die Anmeldung beim Registergericht hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften der Anmeldenden zu erfolgen.

Die Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:

- den Ort und den Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob diese mit der Einladung versandt wurde,
- die Feststellung, ob die Versammlung beschlussfähig ist.

Das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau anzugeben. Die neugefasste Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften und von den Personen zu unterzeichnen, die auch das Protokoll unterzeichnet haben.

gez. RA Tammo Gräper
-Obmann Recht-